

bei einer Natur wie Hausen erklärbar ist, so wenig kann uns heute bei aller Anerkennung der guten Absichten, die einem solchen Eingreifen zugrunde lagen, zugemutet werden, dasselbe prinzipiell zu billigen. Uebrigens schwinden bei wachsender Einsicht einer Bevölkerung in ihre wahren Interessen und bei Hebung des allgemeinen moralischen Niveaus nicht nur die Anlässe zu derlei Eingriffen, sondern erfahrungsgemäß auch die Geneigtheit, sie ohne weiteres hinzunehmen. Diese Einsicht und das allgemeine moralische Niveau zu heben, ist im Laufe der letzten Jahrzehnte viel geschehen; wir verweisen in dieser Hinsicht unter anderem vorzugsweise auf die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung des Gemeinderechnungswesens.

Zu den hervorragendsten Merkmalen in der Amtierung Hausens gehört sein ausgesprochener Widerwille gegen jede Prozeßsucht, die er zu bekämpfen suchte, wo er nur immer konnte; im Zusammenhange damit stand sein Bestreben, den Widerstreit entgegenstehender Interessen wenn möglich durch Vergleiche beizulegen, in deren Anbahnung er ein besonderes Geschick bekundete; die Zehentablösung und die Schaffung des Grundsteuerkatasters, der sich trotz der ihm anhaftenden beträchtlichen Mängel als ein bedeutendes Werk darstellt, gelangen Hausen denn auch in verhältnismäßig kurzer Zeit, ohne daß daraus zunächst auch nur ein einziger Prozeß entstand.

Hausen hatte es sich zum Lebenszwecke gemacht, das kleine Land aus den alten vorgefundenen und zum Teile mißlichen Zuständen herauszuarbeiten und glücklicheren Verhältnissen entgegenzuführen. Seinem unermüdlichen und verdienstvollen Schaffen, welches durch die tatkräftige Mitarbeit des Landtages unterstützt wurde, ist es auch gelungen, dieses edle Ziel zu erreichen. Gleichwie die Bevölkerung die Tätigkeit Hausens als erfolgreich empfand, so nahm auch der Landtag wiederholt Gelegenheit, seine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen. So votierte er ihm am 22. September 1866 den besonderen Dank für die Bemühungen um den Abschluß des Zollvertrages mit Oesterreich und erteilte ihm am 8. Juli 1869 durch einstimmigen Beschluß für die „im hohen Grade erworbenen Verdienste um die Wohlfahrt des Fürstentums und die erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesetz-